

Textliche Festsetzungen

- 1 Flächenversiegelungen aus Ortbeton oder Bitumen sind auf den Baugrundstücken im Plangebiet nicht zulässig.
Par. 81 Abs. 6 u. 9 BbgBO
- 2 In den WA sind in den Einfriedungen im Abstand von max. 5,00 m Öffnungen von mindestens 0,1 m Höhe über Oberkante Gelände in einer Mindestbreite von 0,2 m in der Einfriedung vorzusehen.
Par. 81 Abs. 1 u. 9 BbgBO i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB
- 3 Die in den WA lt. Par. 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellensind im Plangebiet nicht zulässig.
Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO
- 4 Unterirdische Garagen bzw. Garagen in Kellergeschossen sind im Plangebiet nicht zulässig.
Par. 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO